

# **Market Maker im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse**



**Delivering  
a world of  
good deals.**

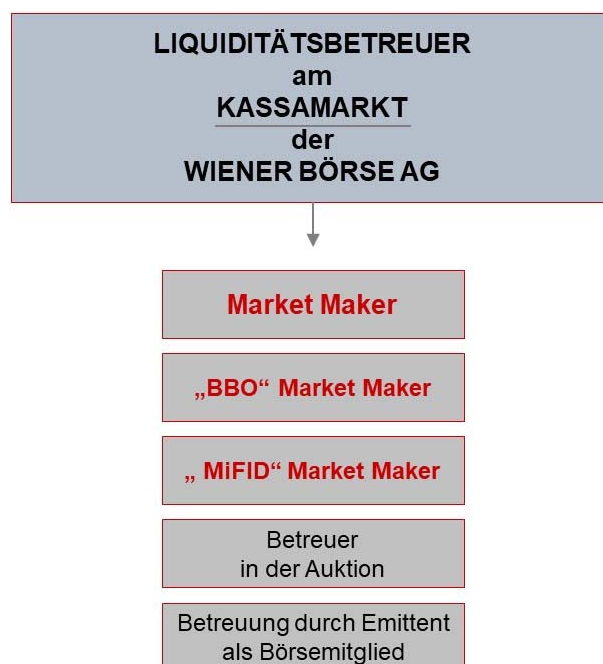
## Market Maker

### im Handel mit Wertpapieren über das Handelssystem Xetra® an der Wiener Börse

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Marktsegmentierung der Wiener Börse AG</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Verpflichtung als Market Maker</b>	<b>9</b>
<b>3.1</b>	<b>Market Maker</b>	<b>9</b>
3.1.1	equity market	10
3.1.2	bond market	14
3.1.3	structured products	14
<b>3.2</b>	<b>MiFID Market Maker</b>	<b>15</b>
<b>3.3</b>	<b>BBO (Best Bid and Offer) Programm für MiFID Market Maker Programm</b>	<b>15</b>
3.3.1	Präsenz im Orderbuch (→ BBO Präsenz)	15
3.3.2	durchschnittliche Quotierungsmenge (→ Market Maker Size)	15
3.3.3	Anteil des passiven Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz (→ passiver Marktanteil)	16
3.3.4	Parameter für das BBO Programm	16
3.3.5	Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtungen	16
3.3.6	Vergünstigungen	16
<b>4</b>	<b>Vergünstigungen für Market Maker</b>	<b>17</b>
4.1	Transaktionsgebühren/-entgelte	17
4.2	Emittentenbeitrag	18
4.3	Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung	18
<b>5</b>	<b>Überwachung der Market Maker</b>	<b>19</b>
5.1	Art der Überwachung und Information	19
5.2	Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen	19
5.3	Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtung	20
5.3.1	„Fast Market Regel“	20
5.3.2	Exceptional Market Conditions (EMC)	20
5.3.3	Stressed Market Conditions (SMC)	21
<b>6</b>	<b>Widerruf der Verpflichtung als Market Maker</b>	<b>23</b>
6.1	Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker	23
6.2	Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse	23
6.3	Rückverrechnung von Transaktionsgebühren	23
<b>7</b>	<b>Disclaimer</b>	<b>24</b>

## 1 Einleitung

Die vorliegende Dokumentation soll einen umfassenden Überblick über die Betreuerfunktion als Market Maker geben.



*Graphik: Marktbetreuer an der Wiener Börse AG*

Als Liquiditätsanbieter agieren Handelsteilnehmer, die durch die Übernahme einer Betreuerfunktion im Handel mit Wertpapieren die Liquidität und somit auch die Preisqualität in den betreuten Wertpapieren steigern.

Als Market Maker verpflichtete Handelsteilnehmer haben die Aufgabe, mit verbindlich kompetitiven Kauf- und Verkaufsgeboten (Quotes) für Zusatzliquidität im Orderbuch zu sorgen und die Ausführung zu marktgerechten Preisen zu gewährleisten.

Zusätzlich zu den Market Makern können im Marktsegment prime market, die BBO Market Maker (Best Bid and Offer) für eine Steigerung der Preisqualität sorgen. Der BBO Market Maker verpflichtet sich Gebote (Orders und Quotes) zu den besten verfügbaren Preisen – an der Spitze des Orderbuches – anzubieten.

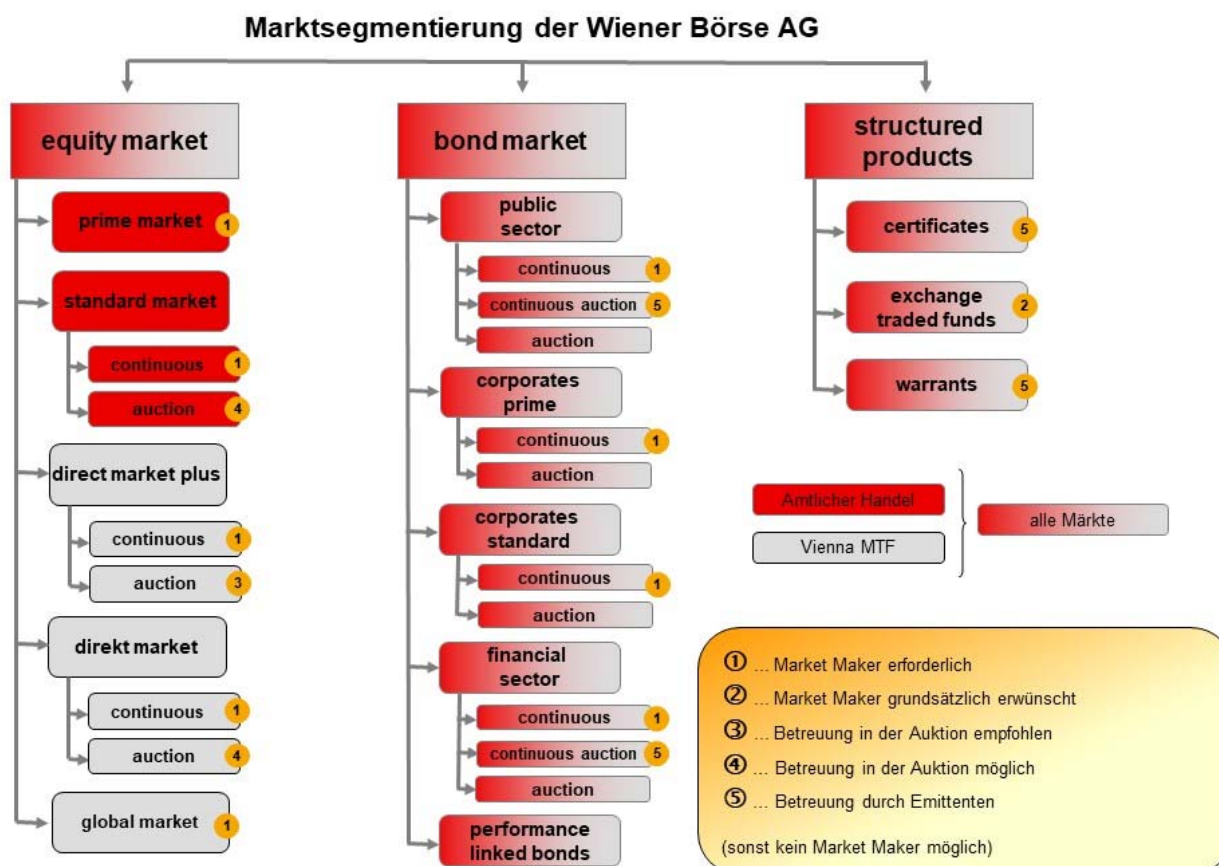
## 2 Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die Marktsegmentierung fasst die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente zusammen und ordnet diese nach bestimmten Kriterien unterschiedlichen Marktsegmenten zu. Die Marktsegmentierung stellt nicht darauf ab, ob Finanzinstrumente zum Handel an einem geregelten Markt (Amtlicher Handel) zugelassen oder zum Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) einbezogen sind; die einzelnen Märkte werden ebenso ausschließlich als Zuordnungs- bzw. Einteilungskriterium in die einzelnen Marktsegmente herangezogen.

Als Aufnahmekriterien für die Zuordnung zu den einzelnen Marktsegmenten gelten insbesondere:

- Märkte (Amtlicher Handel, Vienna MTF)
- Art der Finanzinstrumente (Aktien, Partizipationsscheine, Anleihen, Zertifikate etc.)
- Zusatzanforderung nach erhöhter Transparenz, Qualität und Publizität
- Ausmaß der Marktbetreuung (Market Maker, Betreuung in der Auktion etc.)
- Handelssystem bzw. Handelsform

Grundsätzlich werden die an den Märkten der Wiener Börse AG gehandelten Finanzinstrumente in folgende Segmente unterteilt:



Graphik: Marktsegmentierung der Wiener Börse AG

Die genauen Aufnahme- bzw. Einteilungskriterien sowie die Ausgestaltung der einzelnen Segmente sind in der „Marktsegmentierung der Wiener Börse AG“ erläutert.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Marktsegmente und deren Aufnahmekriterien:

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatzanforderungen	Market Maker / Betreuer	Xetra® T7 Handelsverfahren
<b><u>equity market</u></b>				
<b>prime market</b>	Aktien	Amtlicher Handel und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *1)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht; BBO Market Maker möglich	Fortlaufender Handel mit Auktionen ( <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>untertägigen Auktion</u> und <u>Schlussauktion</u> )
<b>standard market continuous</b>	Aktien	Amtlicher Handel	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen ( <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>Schlussauktion</u> )
<b>standard market auction</b>	Aktien und sonstige Beteiligungswerte (z.B. Partizipations-scheine, Genussrechte, UCITS Anteile etc.)	Amtlicher Handel	Betreuung in der Auktion möglich	Auktion
<b>direct market plus continuous</b>	Aktien	Vienna MTF und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen ( <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>Schlussauktion</u> )
<b>direct market plus auction</b>	Aktien	Vienna MTF und Erfüllung besonderer Zusatzanforderungen *2)	Betreuung in der Auktion empfohlen	Auktion
<b>direct market continuous</b>	Aktien	Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen ( <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>Schlussauktion</u> )

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und	Market Maker / Betreuer	Xetra® T7 Handelsverfahren
		Zusatz- anforderungen		
<b>direct market auction</b>	Aktien und sonstige Beteiligungswerte (z.B. Partizipations- scheine, Genussrechte, UCITS Anteile etc.)	Vienna MTF	Betreuung in der Auktion möglich	Auktion
<b>global market</b>	Aktien	Vienna MTF	„antragstellender“ Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen ( <u>Eröffnungsauktion</u> , <u>Schlussauktion</u> )
<b><u>bond market</u></b>				
<b>public sector continuous</b>	Bundesanleihen, Bundesschatz- scheine, Zins- und Kapitalstrips des Bundes	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen (Eröffnungs- auktion, Schlussauktion)
<b>public sector continuous auction</b>			Betreuung durch den Emittenten oder im Einver- nehmen mit dem Emittenten	Fortlaufende Auktion
<b>public sector auction</b>				Auktion
<b>corporates prime continuous</b>	Corporate Bonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF sowie Erfüllung beson- derer Zusatz- anforderungen *3)	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen (Eröffnungs- auktion, Schlussauktion)
<b>corporates prime auction</b>				Auktion

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und Zusatz- anforderungen	Market Maker / Betreuer	Xetra® T7 Handelsverfahren
<b>corporates standard continuous</b>	Corporate Bonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen (Eröffnungs- auktion, Schlussauktion)
<b>corporates standard auction</b>				Auktion
<b>financial sector continuous</b>	Bankanleihen, Wandelanleihen	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	1 Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen (Eröffnungs- auktion, Schlussauktion)
<b>financial sector continuous auction</b>			Betreuung durch den Emittenten oder im Einver- nehmen mit dem Emittenten	Fortlaufende Auktion
<b>financial sector auction</b>				Auktion
<b>performance linked bonds</b>	Schuldverschreibu- ngen mit Abhängigkeit von der Wertent- wicklung eines Basiswertes	Amtlicher Handel oder Vienna MTF		Auktion

Marktsegment	Wertpapierart	Märkte und	Market Maker / Betreuer	Xetra® T7 Handelsverfahren
		Zusatz- anforderungen		
<b><u>structured products</u></b>				
<b>certificates</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basket-/Themen-Zertifikate</li> <li>▪ Index-Zertifikate</li> <li>▪ Hebel-Zertifikate (Knock-out-/Turbo-Zertifikate)</li> <li>▪ Discount-Zertifikate</li> <li>▪ Bonus-/Teilschutz-Zertifikate</li> <li>▪ Express-Zertifikate</li> <li>▪ Garantie-Zertifikate</li> <li>▪ Aktienanleihen</li> <li>▪ Outperformance-Zertifikate</li> <li>▪ Sonstige Zertifikate</li> </ul>	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	Betreuung als Emittent	Fortlaufende Auktion (bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer) Auktion
<b>exchange traded funds</b>	passiv verwaltete Investmentfonds	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	„antragstellender“ Market Maker erforderlich; zusätzliche Market Maker erwünscht	Fortlaufender Handel mit Auktionen (Eröffnungs- auktion, Schlussauktion); ohne Market Maker Auktion
<b>warrants</b>	Optionsscheine	Amtlicher Handel oder Vienna MTF	Betreuung durch den Emittenten als Börsemitglied	Fortlaufende Auktion (bei Gewährleistung eines liquiden Handels durch Betreuer) Auktion

Werden Aktien durch Zertifikate (wie z.B. ADCs - Austrian Depositary Certificates, GDRs - Global Depositary Receipts etc.) vertreten, so gelten für diese dieselben Bestimmungen und Bedingungen wie für Aktien.

\*1) ⇒ „Regelwerk prime market“

\*2) ⇒ „Regelwerk direct market plus“

\*3) ⇒ „Regelwerk corporates prime“



### 3 Verpflichtung als Market Maker

Durch Vereinbarung mit dem Börseunternehmen kann von einem als Handelsteilnehmer an der Wiener Börse zugelassenem Börsenmitglied eine Market-Maker -Verpflichtung für bestimmte Wertpapiere übernommen werden.

Als Market Maker verpflichtete Handelsteilnehmer sind während einer bestimmten Zeit des Fortlaufenden Handels zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet, die sowohl für die Nachfrage als auch für die Angebotsseite für eine bestimmte Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne zwischen Nachfrage- und Angebotsseite (Maximum Spread) zu stellen sind.

#### 3.1 Market Maker

Market Maker haben die Aufgabe, den von der Wiener Börse AG vorgegebenen Verpflichtungen (Zeitraum der Quotierung, Maximum Spread, Minimum Size) nachzukommen.

Für fortlaufend gehandelte Aktien und sonstige Beteiligungswerte des Marktsegmentes **equity market** erfolgt die Festsetzung der Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Max.-Spread und Min. Size basierend auf einer Einteilung der Wertpapiere in Liquiditätsklassen:

Marktsegment	Liquiditäts- klasse	Market Maker	
		Maximum Spread	Minimum Size Wert in EUR
im <b>Prime Market</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ1</b>	0,65 %	35 TSD
	<b>LQ2</b>	0,85 %	25 TSD
	<b>LQ3</b>	1,30 %	17 TSD
	<b>LQ4</b>	1,80 %	9 TSD
	<b>LQ5</b>	2,70 %	9 TSD
im <b>Standard Market Continuous</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ6</b>	4,00 %	10 TSD
im <b>Direct Market Plus Continuous</b> <b>Direct Market Continuous</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ7</b>	5,00 %	10 TSD
im <b>Global Market</b> vertretene Aktien/ADCs	<b>LQ7</b>	5,00 %	10 TSD
<i>Wertpapiere, die im Handelsmodell <b>Betreute Auktion</b> gehandelt werden (d.s. bestimmte Wertpapiere der Marktsegmente Standard Market Auction, Direct Market Plus Auction und Direct Market Auction)</i>	<b>LQ8</b>	5,00 %	10 TSD

Für die im Marktsegment Prime Market vertretenen Aktien wird die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (1 bis 5) einmal jährlich vom Börseunternehmen festgelegt und bleibt für den Zeitraum eines Jahres (in der Regel Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres) unverändert.

Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Zuteilung von bestimmten Aktien zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

Die in Stück festzusetzende Mindestquotierungsmenge (Min.-Size) wird vom Börseunternehmen quartalsweise berechnet bzw. angepasst; die vorzunehmende Umrechnung des in Euro vordefinierten Gegenwertes erfolgt mittels des am vorletzten Handelstag eines Quartals vorliegenden letzten Preises in dem betreffenden Instrument und wird am vorletzten Handelstag eines Quartals für das folgende Quartal in Stück festgesetzt.

Im Bedarfsfall (z.B. bei Kapitalmaßnahmen, bei Einbeziehung in den elektronischen Handel) wird die Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) während laufenden Quartals auf Grundlage des Referenzpreises festgesetzt und gesondert verlautbart.

In besonderen Marktsituationen kann von einer Anpassung der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) abgesehen werden.

### 3.1.1 equity market

Für die dem Segment equity market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Aktien, sind die Market Maker-Verpflichtungen in der folgenden Aufstellung dargestellt.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>equity market / prime market</b>			
<b>prime market</b>	Durchschnittlich <b>≥ 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Jährliche Festsetzung</b> (i.d.R. gültig für ein Jahr Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres):  LQ1 = <b>0,65 %</b> LQ2 = <b>0,85 %</b> LQ3 = <b>1,30 %</b> LQ4 = <b>1,80 %</b> LQ5 = <b>2,70 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines je Liquiditätsklasse (LQ) festgesetzten Wertes in Euro; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet wird:  LQ1 = € 35.000,-- LQ2 = € 25.000,-- LQ3 = € 17.000,-- LQ4 = € 9.000,-- LQ5 = € 9.000,--  <b>Lfd. Anpassung</b> bei hoher Marktvolatilität

equity market / standard market			
<b>standard market continuous</b>	Durchschnittlich $\geq 80\%$ <b>des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 4 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,--; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet und mit höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / direct market plus			
<b>direct market plus continuous</b>	Durchschnittlich $\geq 80\%$ <b>des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 5 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,--; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet und mit höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / direct market			
<b>direct market continuous</b>	Durchschnittlich $\geq 80\%$ <b>des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 5 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,--; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet und mit höchstens 5.000 Stück festgesetzt wird.
equity market / global market			
<b>global market</b>	Durchschnittlich $\geq 50\%$ oder $\geq 25\%$ (*) <b>des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr  (* <u>Nur bei einem Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung <math>\geq 40\%</math>!</u> )	<b>Fix 5 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines festgesetzten Wertes in der Höhe von € 10.000,--; wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet wird.

▪ **Spread-Parameter:**

a) Berechnung Max.-Spread im Prime Market:

Für alle in den prime market einbezogenen Aktien, basiert die Festsetzung der Max.-Spreads auf einer Einteilung der Aktien in Liquiditätsklassen:

Liquiditätsklasse	Maximum Spread
LQ1	0,65 %
LQ2	0,85 %
LQ3	1,30 %
LQ4	1,80 %
LQ5	2,70 %

Die Max.-Spreads für die Aktien der Liquiditätsklassen LQ1 bis LQ5 werden aufgrund nachstehender Berechnungsmethode ermittelt und werden mit 0,65 %, 0,85 %, 1,30 %, 1,80 % oder 2,70 % festgesetzt:

Market Spread <sub>(Median)</sub> + W <sub>(Umsatz)</sub> + X <sub>(Vola)</sub> + Y <sub>(kap. FF)</sub> + Z <sub>(Unwinding Period)</sub>	
Market Spread <sub>(Median)</sub>	<u>Median d. Market Spreads d. letzten 3 Handelsmonate</u>
W <sub>(Umsatz)</sub>	<u>Klassenwert für den durchschnittlichen Tagesumsatz</u> gemäß. ATX Beobachtungsliste
X <sub>(Vola)</sub>	<u>Klassenwert für die 60 Tages Volatilität</u> als Maßstab für das Risiko
Y <sub>(kap. FF)</sub>	<u>Klassenwert für den kapitalisierten Streubesitz</u> (Marktkapitalisierung * FF Factor) als Maßstab für die Bedeutung für den Marktplatz und das Interesse institutioneller Investoren
Z <sub>(Unwinding Period)</sub>	<u>Klassenwert für die Unwinding Period</u> als Maßstab für die Handelbarkeit

Für die im Marktsegment Prime Market vertretenen Aktien wird die Aktienallokation zu der jeweiligen Liquiditätsklasse (LQ1 bis LQ5) einmal jährlich vom Börseunternehmen festgelegt und bleibt für den Zeitraum eines Jahres (in der Regel Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres) unverändert.

Das Börseunternehmen kann jedoch in Sondersituationen (z.B.: massive Verringerung des Streubesitzes) die Zuteilung von bestimmten Aktien zu den jeweiligen Liquiditätsklassen auch unterjährig ändern.

b) Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung) für Aktien:

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 5,--, wird der dem jeweiligen Prozentsatz von EURO 5,-- entsprechende absolute Wert als Maximum Spread wie folgt dargestellt eingefroren; ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend  $\leq$  EUR 1,--, wird der Maximum Spread als absoluter Wert wie folgt dargestellt fixiert:

	LQ1	LQ2	LQ3	LQ4	LQ5	LQ6	LQ7	LQ8
<b>Relativer Spread</b>	0,65 %	0,85 %	1,30 %	1,80 %	2,70 %	4 %	5 %	5 %
<b>Stagnierender Spread bei Preis <math>\leq</math> EUR 5,00</b>	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,15	€ 0,20	€ 0,25	€ 0,25
<b>Fixer Spread bei Preis <math>\leq</math> EUR 1,00</b>	€ 0,08	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10	€ 0,10

LQ1 – LQ5 = prime market  
LQ6 = standard market continuous  
LQ7 = direct market plus continuous + direct market continuous + global market  
LQ8 = standard market auction + direct market plus auction + direct market auction  
(Betreuung in der Auktion)

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen höher als EUR 5,--, wird der Maximum Spread wieder als Prozentsatz festgelegt.

■ **Dynamische Anpassung der Min.-Size im Prime Market:**

Für im Prime Market vertretene Aktien erfolgt zusätzlich in Situationen anhaltend erhöhter Marktvolatilität eine laufende Anpassung der für Market Maker zu quotierende Mindestmenge (Min.-Size), und zwar dann, wenn der EURO STOXX 50® Volatility (VSTOXX®) an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen im Durchschnitt folgende Grenzen unter- bzw. überschreitet:

Indexstand VSTOXX®	Mindestquotierungsmenge
0 - 30,00 Indexpunkte	gm. Tabelle 1.a) (=Basis)
30,01 - 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 30%
größer als 40,00 Indexpunkte	Reduktion der Basis um 60%

Die Anpassung erfolgt jeweils zwei Handelstage nach Unter- bzw. Überschreiten der angeführten Grenzen. Die Reduktion der Basis erfolgt auf Grundlage der Mindestquotierungsmenge in Stück; die Rundung erfolgt kaufmännisch auf ganze Stücke.

### 3.1.2 bond market

Für die dem Segment bond market zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Anleihen, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>bond market / public sector continuous corporates prime continuous + corporates standard continuous financial sector continuous</b>			
<b>fortlaufend gehandelte Anleihen</b>	Durchschnittlich <b>≥ 80 % des täglichen Beobachtungszeitraumes</b> im Kalendermonat.  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Fix 500 Basispunkte</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>	<b>Fix</b> entsprechend der kleinsten handelbaren Einheit, zumindest jedoch entsprechend dem Wert von Nominale € 10.000,--

### 3.1.3 structured products

Für die dem Segment structured products zugeordneten und in den Fortlaufenden Handel einbezogenen Investmentfonds, gelten die in der folgenden Aufstellung dargestellten Market Maker-Verpflichtungen.

Markt-segment	Zeitraum für die Bemessung der Erfüllung	Maximum Spread	Minimum Size
<b>structured products / exchange traded funds</b>			
<b>passiv verwaltete Investmentfonds (ETF's)</b>	Durchschnittlich <b>≥ 50 % oder ≥ 25 % (*)</b> des täglichen Beobachtungszeitraumes im Kalendermonat.  (*) <i>Nur bei einem Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung ≥ 40 %!</i>  Beobachtungszeitraum: 09:00 bis 17:30 Uhr	<b>Individuelle Festsetzung je Investmentfonds; höchstens jedoch 3 %</b> <i>(bemessen vom Kauf- zum Verkaufslimit des Quotes)</i>  <b>Lfd. Anpassung</b> für Werte mit niedrigem Preisniveau („Einschleifregelung“)	<b>Quartalsweise Anpassung</b> basierend auf dem Schlusspreis vom vorletzten Handelstag des Vormonats unter Berücksichtigung eines <b>individuell festgesetzten Wertes</b> (zumindest € 30.000,--); wobei die daraus resultierende Min.-Size auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet wird.

Laufende Anpassung des Max.-Spread (Einschleifregelung) für ETFs:

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend ≤ EUR 5,--, ist der Maximum Spread als absoluter Wert festzusetzen und beträgt zumindest EUR 0,15. Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend lediglich ≤ EUR 1,--, beträgt der als absoluter Wert festzusetzende Maximum Spread EUR 0,10.

Ist der Preis an drei aufeinander folgenden Handelstagen laufend höher als EUR 5,--, hat der Maximum Spread zumindest dem festgesetzten Prozentsatz zu entsprechen.

### 3.2 MiFID Market Maker

Im Handelsverfahren Fortlaufender Handel müssen Mitglieder, die eine Market-Maker-Strategie verfolgen, mit dem Börseunternehmen eine MiFID Market-Maker-Vereinbarung schließen. Der MiFID Market Maker ist zumindest während  $\geq 50$  % der Handelszeit zur verbindlichen Nennung von An- und Verkaufspreisen (Quotes) verpflichtet. Hinsichtlich der Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) und der höchst zulässigen Preisspanne (Maximum Spread) gelten folgende Bestimmungen:

Die MiFID Market Maker Mindestquotierungsmenge hat dem Wert von EUR 2.500 zu entsprechen. Bei der Festsetzung der MiFID Market Maker Mindestquotierungsmenge in Stück wird auf die nächste ganze Stückzahl aufgerundet.

Die höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) für MiFID Market Maker wird beim Doppelten des für den Market Maker vorgeschriebenen Wertes, maximal jedoch 5,00 % bzw. EUR 0,25 festgesetzt.

### 3.3 BBO (Best Bid and Offer) Programm für MiFID Market Maker Programm

Handelsteilnehmer können als MiFID Market Maker am BBO Programm teilnehmen („BBO Market Maker“) und als solche für alle in einem Wertpapierkorb (Basket) enthaltenen Wertpapiere eine BBO Market Maker Verpflichtung übernehmen. Die beiden verfügbaren Wertpapierkörbe umfassen einerseits die im ATX enthaltenen Wertpapiere (ATX Basket) und andererseits die im prime market, jedoch nicht im ATX enthaltenen Wertpapiere (non-ATX Basket). Voraussetzung für die Übernahme einer BBO Market Maker Verpflichtung für einen oder beide Wertpapierkörbe ist die Übernahme einer MiFID Market Maker Verpflichtung, für alle im entsprechenden Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere. Eine zusätzliche Market Maker Verpflichtung kann in keinem dieser Wertpapiere übernommen werden.

Im BBO Market Maker Programm gibt es zwei Erfüllungsstufen (Tier 1 und Tier 2), für die kumulativ nachstehende Anforderungen je nach Wertpapierkorb gelten:

#### 3.3.1 Präsenz im Orderbuch (→ BBO Präsenz)

Der BBO Market Maker erfüllt die Anforderung an die BBO Präsenz, wenn er in einem Kalendermonat für die in 3.3.4. angeführten Tabelle unter „BBO Präsenz“ in Prozent festgelegten Dauer des Fortlaufenden Handels das beste oder das gleichbeste Kauf- und/oder Verkaufslimit bereitstellt. Die durchschnittliche BBO Präsenz wird auf der Kauf- und Verkaufsseite pro Tag und Wertpapier berechnet.

Für die Ermittlung der „BBO Präsenz“ pro Tag und Wertpapierkorb werden jene Wertpapiere herangezogen, die im jeweiligen Wertpapierkorb die höchste BBO Präsenz des jeweiligen Tages aufweisen. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Wertpapiere wird durch die „BBO Basis“ bestimmt. Diese stellt eine in 3.3.4. angeführten Tabelle unter „BBO Basis“ in Prozent festgelegte Anzahl der in einem Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere dar und wird auf ganze Zahlen abgerundet. Für die Ermittlung der „BBO Präsenz pro Monat und Wertpapierkorb“ wird der Durchschnitt aus der BBO Präsenz pro Tag und Wertpapierkorb ermittelt.

#### 3.3.2 durchschnittliche Quotierungsmenge (→ Market Maker Size)

Der BBO Market Maker erfüllt die Anforderung an die Market Maker Size, wenn er in einem Kalendermonat während des Fortlaufenden Handels, eine bestimmte in 3.3.4. angeführten Tabelle unter „Market Maker Size“ in EUR festgelegte durchschnittliche Quotierungsmenge erreicht. Die Market Maker Size wird zeitlich gewichtet für jeden Quote und Order mit Market Maker Konto pro Tag und Wertpapier in EUR berechnet. Für die Ermittlung der Market Maker Size pro Tag und

Wertpapierkorb werden ebenfalls jene Wertpapiere herangezogen, die die höchste BBO Präsenz des jeweiligen Tages aufweisen. Für die Ermittlung der Market Maker Size pro Monat und Wertpapierkorb wird der Durchschnitt aus der Market Maker Size pro Tag und Wertpapierkorb ermittelt.

### 3.3.3 Anteil des passiven Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz (→ passiver Marktanteil)

Der BBO Maker erfüllt die Anforderung an den „passiven Marktanteil“ gemäß der in 3.3.4. angeführten Tabelle, wenn er in einem Kalendermonat während des Fortlaufenden Handels, mit seinem passiven Geldumsatz mit Market Maker Konto einen bestimmten Anteil am gesamten passiven Geldvolumen im jeweiligen Wertpapierkorb erreicht.

### 3.3.4 Parameter für das BBO Programm

Wertpapierkorb	ATX Basket		non-ATX Basket	
	Tier 1	Tier 2	Tier 1	Tier 2
<b>Erfüllungsstufe</b>	Tier 1	Tier 2	Tier 1	Tier 2
<b>BBO Präsenz</b>	20%	10%	20%	10%
<b>Market Maker Size</b>	EUR 5.000	EUR 5.000	EUR 2.500	EUR 2.500
<b>Passiver Marktanteil</b>	2%	1%	2%	1%
<b>BBO Basis</b>	80%	80%	60%	60%

### 3.3.5 Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtungen

Die Fast Market Regel gilt für MiFID Market Maker, die am BBO Programm teilnehmen, analog.

### 3.3.6 Vergünstigungen

MiFID Market Maker, die am BBO Programm teilnehmen, haben Anrecht auf weitere ermäßigte Transaktionsgebühren.

-> Näheres ist in der [Gebührenordnung der Wiener Börse](#) geregelt!



## 4 Vergünstigungen für Market Maker

### 4.1 Transaktionsgebühren/-entgelte

Handelsteilnehmer, die sich zum Market Making in bestimmten Wertpapieren verpflichten, haben Anrecht auf ermäßigte Transaktionsgebühren.

-> Näheres ist in der [Gebührenordnung der Wiener Börse](#) geregelt!

## 4.2 Emittentenbeitrag

Es steht dem Emittenten frei, einem Handelsteilnehmer für die Übernahme der Funktion als Market Maker einen finanziellen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Seitens der Wiener Börse AG gibt es keine Vorgabe für die Höhe der Beiträge, denn diese Zahlung erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

## 4.3 Transparenz betreffend Erfüllung der Quotierungsverpflichtung

- Veröffentlichung der monatlichen Erfüllungsquote der Market Maker-Verpflichtung pro Wertpapier und betreuendem Handelsteilnehmer in folgenden Medien:
- Homepage der Wiener Börse AG
- E-Monitor der Wiener Börse AG

## 5 Überwachung der Market Maker

Der Market Maker wird auf die Einhaltung seiner Verpflichtungen ständig überprüft.

### 5.1 Art der Überwachung und Information

Die Überwachung der Market Maker erfolgt für jeden Handelstag „ex-post“, d.h. die Auswertung der Erfüllungsquoten erfolgt nach Handelsende und wird spätestens am folgenden Handelstag allen als Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmern mitgeteilt.

Auskünfte betreffend die Erfüllung von Quotierungsverpflichtungen während des Handelstages (real time) können auf telefonische Anfrage beim Börseunternehmen eingeholt werden.

### 5.2 Erfüllungsquoten und Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Im Falle der Nichteinhaltung der Market Maker-Verpflichtungen sieht das Börseunternehmen Sanktionen vor, die im äußersten Fall zum Entzug der Market Maker-Funktion führen. Sowohl die Erfüllungsquote als auch die jeweiligen Sanktionen können in den einzelnen Marktsegmenten abweichen.

Ein Handelsmitglied, welches eine Verpflichtung

- als **Market Maker** übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Titel, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat zumindest während eines bestimmten Prozentsatzes des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt:

Marktsegment	zur Bemessung der Erfüllung heranzuziehende Prozentsatz
<u>equity market</u> - prime market - standard market - direct market plus - direct market	zumindest ≥ 80 %
<u>equity market</u> - global market	zumindest ≥ 50 % ODER zumindest ≥ 25 % sofern in dem betreffenden Titel der Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung zumindest ≥ 40 % beträgt
<u>structured products</u> - exchange traded funds	zumindest ≥ 50 % ODER zumindest ≥ 25 % sofern in dem betreffendewn Titel der Anteil des Market Maker Umsatzes am Gesamtumsatz in Doppelzählung zumindest ≥ 40 % beträgt
<u>bond market</u>	zumindest ≥ 80 %

- als „**MiFID Market Maker**“ übernommen hat, erfüllt seine Verpflichtung in einem Titel, wenn es durchschnittlich in einem Kalendermonat zumindest ≥ 50 % des täglichen Beobachtungszeitraumes seinen Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Minimum Size und Maximum Spread nachkommt.

Als **täglicher Beobachtungszeitraum** wird die Zeit von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr eines jeden Handelstages herangezogen.

Erfüllt der Market Maker im Beobachtungsmonat seine Verpflichtung nicht, so ist die Wiener Börse AG berechtigt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Rückverrechnung von Transaktionsgebühren für den betroffenen Beobachtungsmonat auf Basis von Principal Gebühren.
- Kommt ein Market Maker seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nach, so macht das Börseunternehmen von seinem Recht Gebrauch, dem Handelsteilnehmer die Market Maker-Funktion in den betreffenden Wertpapieren zu entziehen.

### 5.3 Temporäre Aussetzung oder Herabsetzung der Quotierungsverpflichtung

#### 5.3.1 „Fast Market Regel“

Bei einer Veränderung des ATX um +/- 3% zum Vortagesschlusskurs des ATX tritt für die als Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer

- in den Marktsegmenten
  - Prime Market
  - Standard Market Continuous
  - Direct Market Plus Continuous
  - Direct Market Continuous
  - Global Market (Continuous)

die Fast Market Regelung in Kraft – die betreffenden Quotierungsverpflichtungen werden von der Wiener Börse AG aufgehoben und etwaige Verfehlung für den betreffenden Handelstag nicht gewertet.

#### 5.3.2 Exceptional Market Conditions (EMC)

Bei Vorliegen von **außergewöhnlichen Umständen** (= Exceptional Market Conditions – EMC) gemäß Art.3 lit. a bis e Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 wird vom Börseunternehmen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität für die als Market Maker verpflichteten Handelsteilnehmer aufgehoben.

Beginn und Ende von außergewöhnlichen Umständen werden vom Börseunternehmen über das Handelssystem (Newsboard) bekanntgegeben.

Ein außergewöhnlicher Umstand (= Exceptional Market Condition – EMC) liegt u. a. vor bei:

- Extremer Volatilität – d.h. wenn sich mindestens 50% aller Aktien und ETFs im Handelsverfahren „Fortlaufender Handel“ in einer Volatilitätsunterbrechung befinden
- Krieg, Arbeitskampf, Unruhen, Cyber-Sabotage
- Marktstörenden Handelsbedingungen (zB Signifikante Verzögerung der Performance des Handelssystems oder fehlerhafte Ordereingaben und daraus resultierenden Fehlgeschäften)
- Problemen bei Handelsteilnehmern umsichtiges Risikomanagement beizubehalten (zB aufgrund technologischer Aspekte, Problem mit dem Risikomanagement oder Leerverkaufsbeschränkungen)
- Bei Nicht-Eigenkapitalinstrumenten, wenn die Börsenaufsicht die Vorhandelstransparenz-anforderungen vorübergehend aussetzt (MiFIR Art. 9 (4))

### 5.3.3 Stressed Market Conditions (SMC)

Bei Vorliegen von **angespannten Marktbedingungen** (= Stressed Market Conditions – SMC) in einer oder mehreren fortlaufend gehandelten liquiden Aktien iSd Art. 2 (1) Z 17 VO (EU) 600/2014 oder liquiden Investmentfonds (ETFs) werden vom Börseunternehmen gemäß Art. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2017/578 zur Verbesserung der Liquidität temporär für die Dauer von einer Stunde abweichende Quotierungsverpflichtungen hinsichtlich Size und Spread festgesetzt:

	Normal Market Phase		Stressed Market Phase	
	Market Maker	MiFID Market Maker	Market Maker	MiFID Market Maker
Spread <sup>1</sup> (Y)	Y	Y	(Y x 2)	(Y x 2)
Size <sup>2</sup> (A)	A	A	(A ÷ 2)	(A ÷ 2)
Incentive	MM Fees	Regular Fees	MM Fees	MM Fees

1 Y = committed Max. Spread | 2 A = committed Min. Size

Die zur Erfüllung der betreffenden Quotierungsverpflichtung geltende höchstzulässige Preisspanne (Maximum Spread) wird verdoppelt und die geltende Mindestquotierungsmenge (Minimum Size) wird halbiert.

Beginn und Ende von angespannten Marktbedingungen werden vom Börseunternehmen über das Handelssystem (Newsboard) bekanntgegeben.

Das Börseunternehmen hat die Parameter, anhand derer das Vorliegen von angespannten Marktbedingungen (= Stressed Market Conditions - SMC) hinsichtlich wesentlicher kurzfristiger Preis- und Volumenänderungen ermittelt werden können, wie folgt festgesetzt:

- Marktbedingung 1 (kurzfristige Preisveränderungen) ist erfüllt, wenn der der Preis des potentiellen Geschäfts (Trades) außerhalb der doppelten Bandbreite für eine „erweiterte Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) liegt.
- Marktbedingung 2 (kurzfristige Volumenveränderungen) ist erfüllt, wenn die Menge des potenziellen Geschäfts (Trades) mindestens 5-mal so hoch ist wie die durchschnittliche Menge eines Geschäfts des letzten Jahres in dem jeweiligen Instrument.

Beide Marktbedingungen müssen innerhalb einer „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) gegeben sein: Marktbedingung 1 bei Auslösung der „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption) sowie Marktbedingung 2 zum Zeitpunkt der Beendigung der „erweiterten Volatilitätsunterbrechung“ (Extended Volatility Interruption).



Graphik: Marktbedingungen für SMC

*Sobald für ein Instrument beide Marktbedingungen (kurzfristige Preis- und Volumenveränderungen) erfüllt sind, wird im jeweiligen Instrument eine SMC-Phase für die Dauer von einer Stunde ausgelöst. Wenn innerhalb dieser Stunde wiederholt beide Marktbedingungen erfüllt sind, beginnt die SMC-Phase für das betreffende Instrument von neuem.*

## 6 Widerruf der Verpflichtung als Market Maker

### 6.1 Zurücklegung der Verpflichtung als Market Maker

Die Kündigung einer Verpflichtung durch den Market Maker ist nur zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Widerrufsfrist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

### 6.2 Kündigung (Entzug) durch die Wiener Börse

Die Kündigung der Vereinbarung mit einem Market Maker durch das Börseunternehmen ist jedenfalls zum Monatsletzten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich, wobei die Verpflichtung als Market Maker jedenfalls bis zum Ablauf der Widerrufsfrist erfüllt werden muss.

Weiters kann die Vereinbarung mit einem Market Maker vom Börseunternehmen jederzeit mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund beendet werden. Ein wichtiger Grund, der das Börseunternehmen zur Beendigung einer Market Maker -Verpflichtung berechtigt, liegt unter anderem vor, wenn das Börsemitglied seiner Market Maker-Verpflichtung in einem Wertpapier beharrlich nicht nachkommt. Eine beharrliche Verletzung der Market Maker -Verpflichtung liegt jedenfalls vor, wenn das Börsemitglied in dem betreffenden Wertpapier, in dem es die Market Maker -Verpflichtung übernommen hat, in den vorangegangenen acht Monaten zumindest in sechs Monaten seiner Market Maker -Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Wurde vom Börseunternehmen die Vereinbarung mit einem Börsemitglied betreffend die Market Maker -Verpflichtung aus welchem wichtigen Grund immer beendet, kann eine neuerliche Übernahme einer Market Maker -Verpflichtung in dem betreffenden Wertpapier durch das Börsemitglied frühestens ein Jahr nach der Beendigung durch das Börseunternehmen erfolgen.

Weitere Maßnahmen auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

### 6.3 Rückverrechnung von Transaktionsgebühren

Bei Widerruf einer Market Maker-Verpflichtung werden bei Nichterfüllung der Market Maker-Verpflichtung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sämtliche, in den betreffenden Wertpapieren getätigten Geschäfte, die in den letzten drei Monaten vor Widerruf der Market Maker-Verpflichtung über das Market Maker-Account durchgeführt wurden, mit Principal-Gebühren rückverrechnet und vom Börseunternehmen eingehoben.

In Sondersituationen kann das Börseunternehmen jedoch von einer Rückverrechnung der Transaktionsgebühren absehen; als solche sind insbesondere anzusehen:

- Fusion von Handelsteilnehmern
- Insolvenz des gelisteten Unternehmens / Basiswert
- Übernahme mit zu erwartendem Widerruf der Zulassung von Aktien

## 7 Disclaimer

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben und Mitteilungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Sie stellen keine Rechts- oder Anlageberatung dar. Die Wiener Börse AG haftet nicht dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, oder richtig sind. Infolgedessen sollte sich niemand auf die hierin enthaltenen Informationen verlassen. Die Wiener Börse AG haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen, die ausgehend von der Benutzung der Dokumente entstehen können.

Sofern einzelne Teile oder einzelne Formulierungen dieses Disclaimers der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.